

## Unterrichtung

### über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Talling am Dienstag, dem 20. Dezember 2011 um 19.00 Uhr im Versammlungsraum in Talling

Gemäß § 34 GemO hatte Ortsbürgermeister Thösen als Vorsitzender die Mitglieder des Ortsgemeinderates durch schriftliche Einladung zu der öffentlichen Sitzung eingeladen.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Er stellte fest, dass die Mitglieder des Ortsgemeinderates nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen waren.

Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

### **Tagesordnung:**

---

1. Einwohnerfragestunde
2. Teiländerung des Bebauungsplanes "Teilgebiet II - Im Bungert"
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen im Zuge der Beteiligung der Bürger nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 3 Abs. 2 BauGB
  - c) Beratung und Beschlussfassung über die Billigung des Bebauungsplanentwurfs
  - d) Beratung und Beschlussfassung des Bebauungsplanentwurfs als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB
3. Kindergartenangelegenheiten
  - a) Bedarfsgerechter Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte „Arche Noah“ in Thalfang
  - b) Kooperation zwischen dem Zweckverband der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Thronecken und der Hochwald-Nahrungsmittel Werke GmbH
4. Friedhofsangelegenheiten – Zulassung von Wahlgrabstätten
5. Informationen
  - a) Preisanpassung Straßenbeleuchtung
  - b) Sachstand „Alte Eiche“

### **Zu 1.: Einwohnerfragestunde**

Es war nichts zu protokollieren.

### **Zu 2.: Teiländerung des Bebauungsplanes "Teilgebiet II - Im Bungert"**

#### **a) Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Teilgebiet II - Im Bungert - 1. Teiländerung“ hat im Zeitraum vom 10.10.2011 bis zum 09.11.2011 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

Parallel dazu unterrichtete man die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den gemeindlichen Planungen. Aus diesem Grund wurden nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.09.2011 über die Planung informiert und um Stellungnahme binnen eines Monats gebeten:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Strasemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
2. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt, Camberger Str. 10, 60327 Frankfurt am Main
3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Morlauerer Str. 21, 67657 Kaiserslautern
4. Forstamt Dhronenecken, Auf der Burg 1, 54426 Dhronenecken
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier
6. Vermessungs- u. Katasteramt, Kurfürstenstr. 63-67, 54516 Wittlich
7. Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Röder-Str 5, 55129 Mainz
8. HWK Trier, Loebstr.18, 54292 Trier
9. IHK Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier
10. Vermessungs- u. Katasteramt, Schneewiesenstr. 24, 55765 Birkenfeld
11. DLR Mosel, Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues
12. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich
13. Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
14. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier, Gartenfeldstr. 12a, 54295 Trier
15. Deutsche Telekom, Alfred-Herrhausen-Allee 7, 65760 Eschborn
16. Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 4020, 54020 Trier
17. RWE Rhein-Ruhr Netzservice,, Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier
18. LBM, Dasbachstr. 15c, 54292 Trier
19. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Deworastr. 8, 54290 Trier
20. Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden

21. Deutscher Wetterdienst, Klima- u. Umweltberatung, Postfach 310110, 55062 Mainz
22. LBB, Niederlassung Trier, Postfach 3010, 54224 Trier
23. Oberfinanzdirektion, Landesvermögens- und Bauabteilung, Postfach 2860, 55108 Mainz
24. LBB-Niederlassung Landau, Abt. Pipeline-Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau
25. LBM Rheinland-Pfalz, Ref. Luftverkehr-Außenstelle Hahn, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen
26. Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, Fachbereich Organisation/Finanzen, Saarstraße 7, 54424 Thalfang
27. Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, Fachbereich Kommunale Betriebe (Verbandsgemeindewerke), Raiffeisenstraße 4, 54424 Thalfang

Ebenfalls mit Schreiben vom 26.09.2011 wurden auch die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Teilgebiet II - Im Bungert - 1. Teiländerung“ beteiligt.

1. Gemeindeverwaltung Morbach, Bahnhofstraße 19, 54497 Morbach
2. Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Auf dem Römer 17, 55765 Birkenfeld
3. Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil
4. Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein
5. Verbandsgemeindeverwaltung Neumagen-Dhron, Römerstraße 137, 54347 Neumagen-Dhron
6. Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich
7. Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues

Von den oben aufgeführten zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeforderten Nachbargemeinden hat nur die Verbandsgemeinde Schweich eine Stellungnahme abgegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass die übrigen Nachbargemeinden ihre Belange von der vorgesehenen Bauleitplanung nicht berührt sehen.

Von den oben aufgeführten insgesamt 27 zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich folgende Behörden und Träger geäußert:

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt, Camberger Str. 10, 60327 Frankfurt am Main
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Röder-Str 5, 55129 Mainz
- HWK Trier, Loebstr.18, 54292 Trier
- IHK Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier
- Vermessungs- u. Katasteramt, Schneewiesenstr. 24, 55765 Birkenfeld
- DLR Mosel, Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich
- Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier

- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier, Gartenfeldstr. 12a, 54295 Trier
- Deutsche Telekom, Alfred-Herrhausen-Allee 7, 65760 Eschborn
- Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 4020, 54020 Trier
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice,, Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier
- LBM, Dasbachstr. 15c, 54292 Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Deworastr. 8, 54290 Trier
- Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden
- LBB, Niederlassung Trier, Postfach 3010, 54224 Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, Fachbereich Kommunale Betriebe (Verbandsgemeindewerke), Raiffeisenstraße 4, 54424 Thalfang

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bauleitplanung nicht berührt sehen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Stellungnahmen	Beschlussvorschlag	Be-schluss
<p><b>DB Services Immobilien GmbH, 60327 Frankfurt am Main, 05.10.2011</b> die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.a. Bebauungsplan</p> <p>Durch den o.g. Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt. Das Plangebiet liegt abseits der Bahnanlagen. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesen Verfahren stehen wir zur Verfügung.</p>	zur Kenntnis	kein Be-schluss erforderlich
<p><b>Landesamt für Geologie und Bergbau, 55129 Mainz, 12.10.2011</b> aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b> Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes "Teilgebiet II - Im Bungert" kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b> - allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. D/A/ 4020, DIN EN 1997-1 und -2, D/W 1054) zu berücksichtigen.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b> - mineralische Rohstoffe:</p>	zur Kenntnis  zur Kenntnis  zur Kenntnis	kein Be-schluss erforderlich  kein Be-schluss erforderlich  kein Be-schluss

<p>Keine Einwände</p> <p>Boden und Baugrund - Radonprognose: Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekennt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100 kBq/m<sup>3</sup> festgestellt wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern. Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem Radon-Handbuch des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.</p>	<p>zur Kenntnis</p>	<p>erforderlich</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>HWK Trier, 12.10.2011</b> bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das oben genannte Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>IHK Trier, 07.11.2011</b> vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Teilgebiet II - Im Bungert“ in der Ortsgemeinde Talling stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p>	<p>zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>Vermessungs- u. Katasteramt Birkenfeld, 06.10.2011</b> von uns zu vertretende Belange sind bei der Änderung des o.a. Bebauungsplanes nicht zu berücksichtigen</p>	<p>zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>DLR Mosel, 54470 Bernkastel-Kues, 06.10.2011</b> gegen oben genannte 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Teilgebiet II - Im Bungert“ in der Ortsgemeinde Talling bestehen seitens des DLR-Mosel keine Bedenken.</p>	<p>zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 27.10.2011</b> in den v. g. Verfahren teile ich Ihnen nachstehend die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit:</p> <p>Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Gegen die Wahl dieses Verfahrens bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen</p>	<p>zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen. Ich wäre dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.</p> <p>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde: Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurden der Beirat für Naturschutz und die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt und die Stellungnahmen ausgewertet. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Nachfolgendes bitte ich zu beachten: Die Gemeinde sieht bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen als auch Maßnahmen zur Grünflächengestaltung und zum Artenschutz vor. Bezüglich Grünordnung/ Artenschutz handelt es sich ausschließlich um textliche Festsetzungen. Dem Erhalt der großkronigen Bäume kommt neben der artenschutzrechtlichen auch eine hohe gestalterische Bedeutung zu. Die Bäume tragen in der Gesamtgestaltung zur Gliederung des angrenzenden Straßenraums und zur Schaffung von dörflichen Strukturen bei. Es ist daher zur Verdeutlichung der Funktion der Bäume auch eine entsprechende Signatur (Erhalt von Bäumen) vorzusehen.</p> <p>Aufgrund der örtlichen Situation ist eine Verschiebung des Baufensters in Richtung Westen als Vermeidungsmaßnahme sinnvoll und realisierbar, um ausreichend große Abstände zu erhalten und Beeinträchtigungen von Wurzelraum und Krone der erhaltenswerten Bestände auszuschließen.</p> <p>Aus Sicht der Kommunalaufsicht bestehen gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken.</p>	<p>zur Kenntnis</p> <p>Die Ortsgemeinde hat die Wichtigkeit der Gehölze erkannt und daher die textl. Festsetzung zum Erhalt getroffen.</p> <p>In der Bindungswirkung stehen sich textliche und zeichnerische Festsetzungen gleich. Daher wird dieser Anregung nicht entsprochen.</p> <p>Der Abstand von 6,0 m bis 9,0 m zum Fahrbahnrand wird zur Sicherung der Bäume als ausreichend betrachtet. Der Anregung wird daher nicht entsprochen.</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Beschluss erfolgte einstimmig.</p> <p>Der Beschluss erfolgte einstimmig.</p>
<p><b>Rheinisches Landesmuseum Trier, 54290 Trier, 20.10.2011</b> von der Planung sind bekannte archäologische Fundstellen nicht betroffen.</p>	<p>zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 54295 Trier 11.10.2011</b> gegen die o. g. Planungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>Deutsche Telekom, 65760 Eschborn, 25.10.2011</b> gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>Planungsgemeinschaft Region Trier, 03.11.2011</b> zu o. a. Bauleitplanung sind aus regionalplanerischer Sicht keine Anregungen oder Hinweise vorzutragen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>

<p><b>RWE Rhein-Ruhr Netzservice, 54294 Trier, 05.10.2011</b> Ihren Beschluss, über die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Teilgebiet II Im Bungert“ in der Ortsgemeinde Talling, nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Die elektrische Versorgung für dieses Gebiet wird in Fortführung unseres bestehenden Niederspannungsnetzes erfolgen.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie eine Kopie unseres Bestandsplanes für diesen Bereich</p> <p>Eine Aussage ob das Grundstück über das vorhandene Kabel versorgt werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Dies kann erst dann geschehen, wenn uns genaue Angaben über die dort, im Endausbau, benötigte elektrische Leistung vorliegen</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>LBM, 54292 Trier 30.09.2011</b> gegen die Änderung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Anmerkungen Die Gemeinde Talling hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger der K 76 von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutzes freigestellt wird.</p>	<p>Da sich der Änderungsbereich innerhalb der Ortsdurchfahrt befindet, wird auf eine lärmtechnische Untersuchung verzichtet.</p> <p>Festsetzungen in Bezug auf passive Lärmschutzmaßnahmen werden nicht in den B-Plan aufgenommen.</p> <p>Stattdessen wird folgender Hinweis in den B-Plan aufgenommen:</p> <p>Durch die Nähe der K 76 kann eine Störung durch Verkehrslärm – auch innerhalb der Ortslagendurchfahrt – nicht ausgeschlossen werden. Der Hauseigentümer hat ggfs. entsprechende passive und aktive Lärmschutzmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Straßenbaulastträger der K 76 ist von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutzes freigestellt.</p>	<p>Der Beschluss erfolgte einstimmig.</p>
<p><b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, 17.10.2011</b> gegen die Bebauungsplanänderung bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Einwendungen</p>	<p>zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>Wehrbereichsverwaltung West, 65189 Wiesbaden 17.10.2011</b> Gegen das o.a. Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>LBB, 54224 Trier, 08.11.2011</b> im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme Jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Ich weise Sie darauf hin, das die Wehrbereichsverwaltung West - Außenstelle Wiesbaden, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden; sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau,</p>	<p>zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.</p>		
<p><b>Verbandsgemeindewerke Thalfang, 10.10.2011</b>  mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes „Im Bungert“ wird ein bislang als Grünfläche ausgewiesener Grundstücksteil künftig für die bauliche Nutzung vorgesehen. Aufgrund dieses Ausschlusses im Bebauungsplan waren auch keine Vorkehrungen zum Anschluss dieses Grundstücksteils an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf zusätzlich getroffen worden.</p> <p><b>Bereich Trinkwasserversorgung</b>  Die Ortsgemeinde Talling wird über den Hochbehälter Talling mit Trinkwasser versorgt. Hierbei handelt es sich um einen „Durchlaufbehälter“, der vom Zentralhochbehälter gespeist wird und deshalb in erster Linie die Funktion übernimmt, mögliche Unterbrechungen im vorgelagerten Transportnetz zu überbrücken. Die Wasserversorgung des jetzt zur baulichen Nutzung vorgesehenen Grundstücksteils kann durch Herstellung eines zusätzlichen Anschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz erfolgen, da entsprechend der Satzungsregelung jedes Grundstück grundsätzlich über einen eigenen Anschluss verfügen soll. Hierzu ist es erforderlich, die Fahrbahn der Hauptstraße aufzubrechen, um an die dort verlaufende Hauptwasserleitung anzuschließen.</p> <p><b>Bereich Abwasserbeseitigung</b>  Die Ortsgemeinde Talling wird im Mischsystem entwässert. Die Reinigung des Abwassers erfolgt in der Pflanzenkieranlage Talling. Auch hier verfügt das gesamte Grundstück zwar über einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung; für den jetzt zur Bebauung vorgesehenen Grundstücksteil ist jedoch keine direkte Anschlussmöglichkeit vorgesehen. Es ist deshalb ebenfalls erforderlich einen neuen Grundrücksanschluss für die Abwasserfortleitung zu verlegen, da auch hier entsprechend der Satzungsregelung jedes Grundstück bzw. Gebäude einen eigenen Anschluss erhalten soll. Diese Arbeiten sollen gemeinsam mit der Herstellung des Wasseranschlusses ausgeführt werden.</p> <p>Wenngleich die Ortslage Talling im Mischsystem entwässert wird, sollte versucht werden, das Niederschlagswasser am Ort des Anfalls, also auf dem Grundstück selbst, zurückzuhalten, da die Festsetzung der Grundflächenzahl mit 0,4 noch ausreichend unbebaute Freifläche belässt.</p>	<p>zur Kenntnis</p> <p>zur Kenntnis</p> <p>zur Kenntnis</p> <p>zur Kenntnis</p> <p>zur Kenntnis  Ein entspr. Hinweis ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, 06.09.2011</b>  es werden keine Anregungen zur beabsichtigten 1. Teiländerung des o.g. Bebauungsplanes in der Ortsgemeinde Talling vorgebracht. Für die weiteren Planungen und deren Realisierung wünschen wir viel Erfolg.</p>	<p>zur Kenntnis</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>



**b) Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen im Zuge der Beteiligung der Bürger nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 3 Abs. 2 BauGB**

Da keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit vorlagen war kein Beschluss erforderlich.

**c) Beratung und Beschlussfassung über die Billigung des Bebauungsplanentwurfs**

Nach kurzer Beratung billigte der Ortsgemeinderat den vorgestellten und erläuterten Bebauungsplan „Teilgebiet II - Im Bungert“ bestehend aus Planurkunde mit Textfestsetzungen und Begründung.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

**d) Beratung und Beschlussfassung des Bebauungsplanentwurfs als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Vorsitzende führte aus, dass die Verfahrensschritte zur Aufstellung des Bebauungsplanes abgeschlossen seien. Der Entwurf des Bebauungsplanes über die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Teilgebiet II - Im Bungert“ kann nunmehr als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 beschlossen werden.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 10 Baugesetzbuch und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz beschloss der Ortsgemeinderat Talling den zuvor gebilligten und angenommenen Bebauungsplan über die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Teilgebiet II - Im Bungert“ als Satzung.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

**Zu 3.: Kindergartenangelegenheiten**

**a) Bedarfsgerechter Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte „Arche Noah“ in Thalfang**

Der Vorsitzende erläuterte einleitend den auf Grund der rechtlich vorgegebenen Rechtsansprüche „2010 und 2013“ bezüglich der Kindergartenplätze für die betreffenden Altersgruppen bestehenden baulichen Handlungs- und Entwicklungsbedarf in der Kindertagesstätte „Arche Noah“. Er verwies dabei auf die in vorangegangenen Sitzungen erfolgten Unterrichtungen des Ortsgemeinderates.

Entsprechend der durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken ausgesprochenen Präferenz bildet dazu Grundlage die Planvariante über die räumliche Erweiterung in nördlicher Richtung mit Schaffung eines neuen Eingangsbereichs zwischen Alt- und Neubau. Der jedem Verbandsmitglied vorliegende Vorentwurf sieht für den Neubau im Erdgeschoss das notwendige zusätzliche Kinderbetreuungsangebot und im Obergeschoss die Personalräume einschließlich Lagerkapazitäten vor. Zum Raumbedarf ist entgegen den anfänglichen Feststellungen festzuhalten, dass nach der aktuellen Bedarfsplanung des Landkreises Bernkastel-Wittlich für den Einzugsbereich der beiden Kin-

dertagesstätten in Thalfang für das Kindergartenjahr 2013/2014 rund 17 Betreuungsplätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für die Betreuung von Kindern ab 1 Jahr fehlen. Dies entspricht 70 % der Geburten des maßgeblichen Jahrganges. Daraus resultiert laut Aussage des bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ansässigen Jugendamtes das Erfordernis zur Bildung und Einrichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte „Arche Noah“ und dadurch ist ein zusätzlicher Gruppenraum in dem Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Der in Benehmen mit dem Jugendamt erstellte Vorentwurf beinhaltet folgende Raumnutzungen:

#### 1. Altbau

- Der bisher gegenüber dem Sanitärbereich gelegene Gruppenraum 2 wird künftig als Speiseraum genutzt und steht außerhalb der Essenszeiten zu Förderzwecken zur Verfügung.
- Die Küche wird um die bisherige Essecke erweitert. Damit können künftig zusätzliche Schränke etc. für die Bevorratung von Lebensmitteln und Geschirr aufgestellt werden.
- Die vorhandene Garderobe ist künftig als Getränkelager zu nutzen. Die Lagerung von Speisen und Getränken hat aus hygienischen Gründen in getrennten Räumen zu erfolgen.
- Im Büro der Leiterin schafft man künftig durch eine Trennwand zwei Räume, die zum einen der Unterbringung von Material und zum anderen als Personalraum für das Küchenpersonal dient.
- Der Personalraum ist künftig als Besprechungszimmer mit Eltern zu nutzen.
- Durch Schaffung eines neuen Eingangsbereichs zwischen Alt- und Neubau steht künftig der vorhandene Windfang für die Nutzung als Förderraum zur Verfügung.
- Die Förderräume zwischen den einzelnen Gruppenräumen sind künftig zum einen in einen Schlafräum und zum anderen in einen Kuschel- bzw. Snoozleraum umzufunktionieren.
- Die neben der Turnhalle gelegenen Lagerräume sind künftig diesem zuzuschlagen.
- Eine Toilette ist dem Küchenpersonal zur Verfügung zu stellen.

#### 2. Neubau

Im Erdgeschoss des Neubaus sind folgende Raumnutzungen zur Verfügung zu stellen:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| ➤ Gruppenraum                                      | rd. 45 m <sup>2</sup> |
| ➤ Gruppenraum für Kleinkindbetreuung               | rd. 60 m <sup>2</sup> |
| ➤ zwei Förderräume á                               | rd. 15 m <sup>2</sup> |
| ➤ Schlafräum                                       | rd. 15 m <sup>2</sup> |
| ➤ Wickelbereich einschließlich Toiletten           | rd. 30 m <sup>2</sup> |
| ➤ Materialraum einschließlich Waschen und Trocknen | rd. 12 m <sup>2</sup> |
| ➤ Putzraum   | rd. 5 m <sup>2</sup>  |
| ➤ Raum für Buggys, Kinderwagen                     | rd. 8 m <sup>2</sup>  |
| ➤ Raum zum Abstellen von Außenspielgeräten         | rd. 7 m <sup>2</sup>  |
| ➤ Flur einschließlich Garderobe und Windfang       | rd. 9 m <sup>2</sup>  |
| ➤ Lagerraum für Turngeräte                         | rd. 12 m <sup>2</sup> |

Obergeschoss:

• Kindertagesstättenleitung	rd. 15 m <sup>2</sup>
• Personalraum einschließlich Teeküche	rd. 48 m <sup>2</sup>
• Lagerraum	rd. 11 m <sup>2</sup>
• Sanitärbereich	rd. 4 m <sup>2</sup>
• Flurbereich	rd. 16 m <sup>2</sup>
• Haustechnik	rd. 9 m <sup>2</sup>
• zusätzlicher Speicher als Lagerraum	rd. 90 m <sup>2</sup>

Das Architekturbüro Eliane Brückner aus Thalfang stellte den Planvorentwurf im Detail vor und erläuterte die geplanten Baumaßnahmen.

Die Baukosten für den Neubau schätzt das Architekturbüro auf rund 915.000 €. Zusätzliche Kosten entstehen noch für erforderliche Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Altbau in Höhe von rund 185.000 €. Damit ergibt sich ein Gesamtinvestitionsvolumen von 1,1 Mio. €.

Dazu erwartet man folgende Zuschüsse:

1. Landeszuwendung für den Neubau eines zusätzlichen Gruppenraumes mit mindestens 4 neuen Plätzen für Kinder unter 3 Jahren in einer bestehenden Einrichtung (pauschal):	55.000,00 €
2. Pauschale von 4.000,00 € je neu entstehenden Platz für Kinder unter 3 Jahren, wenn eine Baumaßnahme erforderlich ist (7 Plätze):	28.000,00 €
3. Kreiszuschuss für eine 4-gruppige Einrichtung (max.):	<u>230.081,35 €</u>

**Summe:** **313.081,35 €**

Daraus resultiert ein durch Kreditaufnahme zu finanzierender Eigenanteil des Zweckverbandes von rund 787.000 €, der entsprechend den Festlegungen in der Verbandsordnung auf die dem Zweckverband angehörenden Ortsgemeinden umzuteilen ist.

Nach eingehender Beratung beschloss der Ortsgemeinderat, der vorgestellten Planung des Investitionsvorhabens einschließlich der vorgesehenen Finanzierung zuzustimmen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

#### **b) Kooperation zwischen dem Zweckverband der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken und der Hochwald-Nahrungsmittel Werke GmbH**

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat darüber, dass die Hochwald Nahrungsmittel-Werke in Thalfang eine Kooperation mit dem Zweckverband der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken für Kinder von Hochwald-Mitarbeitern in den Kindertagesstätten Thalfang anstrebe. Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken wurde von der Versammlung um Aufnahme von Gesprächen mit dem Unternehmen gebeten.

#### **Zu 4.: Friedhofsangelegenheiten - Zulassung von Wahlgrabstätten**

Ortsbürgermeister Thösen gab zu verstehen, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken am 12.12.2011 ein Antrag des Verbandsmitgliedes Ortsgemeinde Thalfang auf Zulassung von Doppelgräber (Wahlgrabstätten) auf dem Friedhof in Thalfang angenommen habe. Vor einer endgültigen Entscheidung in der Verbandsversammlung seien zunächst die dem Zweckverband angehörenden Ortsgemeinden zu hören.

Nach kurzer Beratung beschloss der Ortsgemeinderat, auf dem Friedhof in Thalfang Doppelgräber (Wahlgrabstätten) zuzulassen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

#### **Zu 5.: Informationen**

##### **a) Preisanpassung Straßenbeleuchtung**

Für die Straßenbeleuchtung wurde die Wartungspauschale preisindexbedingt von 29,92 € auf 30,78 € pro Straßenleuchte angehoben.

##### **b) Sachstand „Alte Eiche“**

Die Einmessung des Grundstückes habe zwischenzeitlich stattgefunden.